» Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der TH Wildau «

Das Verfahren erfolgt unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.
Alle mit dem Verfahren befassten Personen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden Person als auch der beschuldigten Person ein.

Beteiligung der Ombudsperson

Hinweisgebende Person
wendet sich mit konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten an die Ombudsperson

Vorprüfungsverfahren
durch die Ombudsperson
- Prüfung der Verdachtsmomente
- ggf. Unterbreitung von Lösungsvorschlägen zur Konfliktklärung
- Anfrage einer freiwilligen schriftlichen Stellungnahme der beschuldigten Person (Frist 2 Wochen)

Einstellung des Vorprüfungsverfahrens
durch die Ombudsperson

Mitteilung der Entscheidung
durch die Ombudsperson an die hinweisgebende Person
- Hinweisgebende Person kann mündlich oder schriftlich Einwände gegen die Entscheidung einbringen (Frist 2 Wochen)

Prüfung der Einwände
durch die Ombudsperson

Bestätigung der Einstellung des Vorprüfungs-verfahrens
durch die Ombudsperson
- Mitteilung an die hinweisgebende Person sowie die beschuldigte Person

Beteiligung der Kommission

Einleitung des förmlichen Untersuchungs-verfahrens
durch die Ombudsperson
- Mittelung an die hinweisgebende Person sowie die beschuldigte Person
- Mitteilung an die Präsidentin

Förmliches Untersuchungsverfahren
durch die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
- Unabhängige, nichtöffentliche, mündliche Verhandlung
- Möglichkeit der geeigneten Stellungnahme durch die hinweisgebende Person sowie die beschuldigte Person (andernfalls Entscheidung auf Aktenlage)
- Anhörung weiterer Personen zu sachdienlichen Hinweisen
- Einbeziehung von Fachgutachter:innen und Expert:innen möglich

Feststellung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens
durch Mehrheitsbeschluss der Kommission

Kein Nachweis wissenschaftlichen Fehlverhaltens und Einstellung des Verfahrens
durch Mehrheitsbeschluss der Kommission

Beendigung des Verfahrens
durch Bericht der Kommission mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen an die Präsidentin
- Mitteilung der Entscheidung an die hinweisgebende Person sowie die beschuldigte Person
- Archivierung der Akten für 10 Jahre

Prüfung der Präsidentin
bzgl. der Feststellung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber der beschuldigten Person sowie möglicher Sanktionen und Maßnahmen

Benachrichtigung weiterer Stellen
und ggf. Einleitung arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtlicher Maßnahmen durch die zuständigen Organe und Einrichtungen

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der TH Wildau, Amtliche Mitteilungen 26/2022

Ombudsperson für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der TH Wildau